

Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Wärme

Fernwärme

Stand: 94.1.

Anschrift Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG | Fritz-Müller-Straße 60 | 73730 Esslingen am Neckar | Postfach 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N.
Kontakt Tel. 0711 3907-0 | Fax 0711 3907-479 | info@swe.de | www.swe.de
Rechtsform Kommanditgesellschaft I **HR-Nr.** Registergericht Stuttgart HRA 212351 I **Aufsichtsratsvorsitzender** Matthias Klopfer
Geschäftsführung Pers. haft. Ges. Stadtwerke Esslingen – Verwaltungsgesellschaft mbH | Registergericht Stuttgart HRB 214607 | **Geschäftsführer** Jörg Zou
Bankverbindung KSK Esslingen-Nürtingen | IBAN DE23 6115 0020 0101 3083 64 | **USt-IdNr.** DE238164297

– Zwischen –

Anbieter

Anbieter:	Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (SWE)
Adresse:	Fritz-Müller-Straße 60, 73730 Esslingen am Neckar
Telefon:	0711 3907 200
E-Mail:	info@swe.de

– und –

Kunde

Interne Nummer:
Unternehmen:
Registernummer:
Registergericht:

– vertreten durch –

☐ Herr ☐ Frau

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

(SWE kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden.)

wird folgender Vertrag über:

☐ den Neuanschluss ☐ die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses ☐ einen bestehenden Netzanschluss

an das Heizwassernetz der SWE und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Lieferstelle mit Wärme aus diesem Netz geschlossen.

Stand: 94.1.

Vertragsdaten

1. Anschluss und Lieferstelle

Adresse:

PLZ, Ort:

2. Kunden-/Zählernummer

(wenn vorhanden)

Kundennummer:

Zählernummer:

3. Grundstückseigentümer ist mit Kunde

☐ identisch

☐ nicht identisch (dann schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage 6 beifügen)

4. Vertragsnummer

(wenn vorhanden)

Vertragsnummer:

5. Gewünschter Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

6. Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der tatsächliche Lieferbeginn. Der tatsächliche Lieferbeginn wird mit dem Inbetriebnahmeprotokoll (**Anlage 8**) dokumentiert.

7. Netzanschlusskosten

Pauschal 23.000 € (brutto) gemäß Ziffern 13 und 14

8. Maximale Wärmeleistung

(Anschlusswert)

Anschlusswert:	kW
Volumenstrom:	l/h

9. Vorlauf- und Rücklauftemperatur fernwärmeseitig

Vorlauftemperatur:	120 °C max.
Rücklauftemperatur:	55 °C

10. Liefer- und Leistungsgrenze

(Eigentumsgrenze / Übergabepunkt)

Die Eigentumsgrenze ist in der TAB SWE, TSM-Handbuch – **Anlage 6** „Schaltschemen für das jeweilige Versorgungsgebiet“ abgebildet. Die TAB sind unter **www.swe.de**

Stand: 94.1.

Vertragsbedingungen

11. Netzanschluss

Die SWE schließt die oben genannte Anschluss-/Lieferstelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 V vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (AVBFernwärmeV), beigefügt als **Anlage 3b**, sowie den Technischen Anschlussbedingungen – TAB SWE, welche jederzeit einsehbar sind unter www.swe.de, an das Wärmenetz der SWE an.

12. Anschlusswert

Der Anschlusswert ergibt sich aus Ziffer 8 und ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen TAB der SWE zu ermitteln.

13. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten / Inbetriebnahme Kundenanlage

13.1. Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beinhaltet die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV. Der Hausanschluss beinhaltet die Erstellung bzw. erstmalige Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage. Für die Hausanschlussleitung inklusive der Übergabestation verlangt die SWE einen Pauschalpreis gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWE. Dieser Pauschalpreis beinhaltet auch das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie die Kosten einer fernablesbaren Messeinrichtung nach Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) (FFVAV) **Anlage 3a**.
Die Kosten (bitte ankreuzen)

☐ sind noch zu entrichten.

☐ wurden bereits bezahlt.

Für spätere Änderungen / Erweiterungen der Kundenanlagen gelten die §§ 9, 10 AVB-FernwärmeV sowie die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der SWE **Anlage 4**.

13.2. Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWE durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle Leistungen, die nicht mit dem Kunden als Eigenleistungen vereinbart sind, werden im Auftrag der SWE durch vertraglich gebundene Firmen ausgeführt.

13.3. Mit Fertigstellung des Hausanschlusses hat die SWE einen Anspruch auf Inbetriebnahme der Kundenanlage. Eine spätere Inbetriebnahme ist ausgeschlossen bzw. nur mit Zustimmung der SWE möglich.

14. Zahlungsbestimmungen

Die unter Ziff. 13.1 genannte Bruttosumme beinhaltet die jeweils gültige Umsatzsteuer und wird mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Der Kunde erhält hierzu von der SWE eine Rechnung. Das Recht der SWE aus § 28 Abs. 3 AVB-FernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

15. Lieferung / Abnahme / Preise / Preisanpassungen

15.1. Die SWE verpflichtet sich, ganzjährig Wärme aus dem Heizwassernetz der SWE gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Lieferstelle des Kunden ab Vertragsbeginn zu liefern.

15.2. Der Kunde verpflichtet sich, zur Deckung seines gesamten Bedarfs ganzjährig die Wärme nach Maßgabe dieses Vertrages bei der SWE ab Vertragsbeginn abzunehmen und den Preis gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten geltenden Preisblatt Wärmelieferung SWE in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Die Zusammensetzung des Wärmepreises ergibt sich aus **Anlage 1**.
Hinweis: Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorhandenes Heizöl kann nicht zu Ende verbraucht werden.

15.3. Es erfolgt eine jährliche Preisanpassung zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß

Stand: 94.1.

den Preisänderungsformeln anhand von **Anlage 2**. Die jährlichen Preise, die sich aufgrund der Preisänderungsformeln ergeben, werden in der Abrechnung mitgeteilt und sind auf www.SWE.de einsehbar.

15.4. Steuern, Abgaben, staatlich veranlasste Um lagen wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder staatlich veranlassten, allgemein verbindlichen Umlagen belegt, kann die SWE hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeit punkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung oder staatlich veranlasste, allgemein verbindliche Umlage ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWE zu einer Weitergabe verpflichtet. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung, Abgabe oder staatlich veranlasste, allgemein verbindliche Umlage, ist die SWE berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist die SWE zu deren Weitergabe verpflichtet.

15.5. Die SWE ist berechtigt, im Falle von sich ändernden Erzeugungs-, Beschaffungs- und Verteilungskosten der Wärme die Preisbestimmungen gemäß **Anlage 2** angemessen anzupassen, um den gesetzlichen Anforderungen nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nachzukommen und soweit diese nicht durch die Preisformeln abgedeckt sind; bei sinkenden Erzeugungs-, Beschaffungs- und Verteilungskosten ist die SWE zu einer solchen Anpassung verpflichtet, soweit dem nicht anderweitige Kostensteigerungen der SWE entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Liefer- und Preiskonditionen im Vorlieferantenverhältnis ändern. Die SWE hat derzeit einen Vertrag über die Lieferung von Fernwärme mit einem Vorlieferanten mit einer Grundlaufzeit bis zum 31.12.2026. Sollte der Kunde einer einseitigen angemessenen Preisanpassung der SWE dennoch widersprechen, ist die SWE zur Sonderkündigung dieses Vertrags berechtigt (vorzeitige Vertragskündigung). Die SWE wird dem Kunden in diesem Fall eine angemessene Frist von mindestens 3 Monaten zur Umstellung der Wärmeversorgung einräumen. Bis zum Zeitpunkt der Umstellung zahlt der Kunde die geänderten Preise ab Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Das Recht des Kunden aus §315 BGB bleibt unberührt.

16. Leistungsanpassung

16.1. Der Kunde kann von seinem Recht nach § 3 AVBFernwärmeV Gebrauch machen. Reduziert der Kunde die Leistung zulässigerweise nach der Maßgabe von § 3 AVBFernwärmeV, hat er auch nur die entsprechende Volumenstrommenge zu den im Preisblatt **Anlage 1** in der jeweils gültigen Fassung genannten Preisen zu zahlen. Der Grundpreis gemäß Preisblatt **Anlage 1** in der jeweils gültigen Fassung ist nur noch für die reduzierte Leistung an die SWE zu zahlen. Die Kosten für einen Umbau der Leistungsreduktion trägt der Kunde. Anträge auf Leistungsreduktion sind schriftlich zu stellen.

16.2. Das Recht des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV besteht einmal jährlich mit Wirkung für die Zukunft, d.h. es kann nicht für rückwirkende Zeiträume geltend gemacht werden.

16.3. Die Reduzierung des Kunden erfolgt auf sein Risiko. Die SWE hat in diesem Fall auch nur die reduzierte Leistung technisch zur Verfügung zu stellen. Überzieht der Kunde die zulässigerweise reduzierte Leistung, hat er der SWE Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertrags-

Anschrift Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG | Fritz-Müller-Straße 60 | 73730 Esslingen am Neckar | Postfach 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N.
Kontakt Tel. 0711 3907-0 | Fax 0711 3907-479 | info@swe.de | www.swe.de
Rechtsform Kommanditgesellschaft I **HR-Nr.** Registergericht Stuttgart HRA 212351 I **Aufsichtsratsvorsitzender** Matthias Klopfer
Geschäftsführung Pers. haft. Ges. Stadtwerke Esslingen – Verwaltungsgesellschaft mbH | Registergericht Stuttgart HRB 214607 | **Geschäftsführer** Jörg Zou
Bankverbindung KSK Esslingen-Nürtingen | IBAN DE23 6115 0020 0101 3083 64 | **USt-IdNr.** DE238164297

strafe ergibt sich aus den jeweils veröffentlichten Preisblättern der SWE. Nach Wahl der SWE kann die SWE eine technische Begrenzung vorsehen. Wenn der Kunde feststellt, dass die Reduktion zu Nachteilen für ihn führt, und wünscht er einen Rückbau der Reduktion, trägt er die Kosten des Rückbaus.

16.4. Wurde die in Ziffer 8 genannte höhere Leistung auf Wunsch des Kunden ausdrücklich vereinbart, obwohl die SWE den Kunden darauf hingewiesen hat, dass ein niedrigerer Anschlusswert den Bedürfnissen des Kunden gerecht wird, hat er der SWE die aus einer nachträglichen Reduzierung entstehenden Nachteile auszugleichen.

17. Laufzeit / Kündigung

17.1. Dieser Vertrag hat ab Lieferbeginn eine Laufzeit von zehn Jahren. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail). Das Sonderkündigungsrecht der SWE nach Ziffer 15.3 bleibt unberührt.

17.2. Für den Fall, dass die Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Anschlusses der oben genannten Anschlussstelle an das Wärmenetz der SWE und/oder die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 24 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass – soweit möglich – die Dienstleistung und/oder Wärmelieferung auch erbracht werden bzw. beginnen soll, wenn diese vor Ablauf der Widerrufsfrist liegen. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der SWE für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung und/oder gelieferte Wärme gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

18. Messung gemäß FFVAV und Geltung der AVBFernwärmeV

18.1. Gemäß § 1 Abs. 1 FFVAV sind die §§ 2 bis 5 FFVAV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der FFVAV ist als **Anlage 3a** beigefügt. Die SWE installiert zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts geeichte und fernablesbare Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
Hinweis: Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, die SWE hierüber zu informieren.

18.2. Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 3b** beigefügt.

Stand: 94.1.

Anschrift Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG | Fritz-Müller-Straße 60 | 73730 Esslingen am Neckar | Postfach 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N.
Kontakt Tel. 0711 3907-0 | Fax 0711 3907-479 | info@swe.de | www.swe.de
Rechtsform Kommanditgesellschaft I **HR-Nr.** Registergericht Stuttgart HRA 212351 I **Aufsichtsratsvorsitzender** Matthias Klopfer
Geschäftsführung Pers. haft. Ges. Stadtwerke Esslingen – Verwaltungsgesellschaft mbH | Registergericht Stuttgart HRB 214607 | **Geschäftsführer** Jörg Zou
Bankverbindung KSK Esslingen-Nürtingen | IBAN DE23 6115 0020 0101 3083 64 | **USt-IdNr.** DE238164297

19. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen / Technische Anschlussbedingungen der SWE

19.1. Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der SWE zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fern- und Nahwärmeversorgung und für die Fern- und Nahwärmeversorgung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Netzanschluss- und Wärmeversorgungsvertrages. Die derzeit geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als **Anlage 4** beigefügt.

19.2. Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz der SWE und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWE festgelegt. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB sind unter www.SWE.de jederzeit einsehbar und werden dem Kunden auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

19.3. Eine Änderung der Preisänderungsklausel durch die SWE kann nicht einseitig nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse) erfolgen, es sei denn eine unwirksame Preisänderungsklausel wird durch eine wirksame Preisänderungsklausel ersetzt (s. zuletzt BGH-Urteil vom 06.04.2022, Az. VIII ZR 295/20). Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

20. Weiterleitung der Wärme an Dritte

20.1. Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWE zulässig.

20.2. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der SWE an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

21. SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige die SWE (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE43SWE00000096680), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWE auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt.**

Bitte ausfüllen:

Name/Vorname des Kontoinhabers
(ggf. des Vertretungsberechtigten)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort Kreditinstitut (Name)

IBAN

SWIFT-Code (BIC)



Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers
(ggf. des Vertretungsberechtigten)

Stand: 94.1.

22. Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO

Die SWE erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzinformationen gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) in der **Anlage 7** Datenschutz. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auch den Erhalt der Anlage Datenschutz.

23. Allgemeine Wirtschaftlichkeitsklausel

Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise und Bedingungen auch unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag enthaltenen Preisbestimmungen einschließlich der vereinbarten Preisänderungsklauseln für die Lieferung und Bereitstellung von Wärme für den Lieferanten oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Dabei ist die allgemeine Marktsituation zu berücksichtigen.

24. Widerrufsbelehrung

Wenn der Kunde Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, gilt:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Esslingen a.N. GmbH & Co. KG, Fritz-Müller-Straße 60 in 73730 Esslingen a.N., Tel.-Nr. 0711/3907-200 Fax-Nr. 0711/3907-479, info@swe.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme, während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Stand: 94.1.

25. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1	Erläuterung Preisgleitklausel
Anlage 2	Preisblatt Wärmelieferung SWE Stand 01.01.2024
Anlage 3a	Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) (FFVAV)
Anlage 3b	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) (AVBFernwärmeV)
Anlage 4	Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der SWE
Anlage 5	Muster-Widerrufsformular
Anlage 6	Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
Anlage 7	Datenschutz
Anlage 8	Inbetriebnahmeprotokoll Übergabestation

Diese Anlagen, das Preisblatt Wärmenetz und sonstige Kosten und die TAB SWE, einsehbar unter www.swe.de, sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben und dass ihm die TAB SWE bekannt sind.

Datum, Ort Unterschrift Kunde

26. Vertragsschluss

Der Kunde beauftragt die SWE, Wärme nach diesem Vertrag an die obige Lieferstelle zu liefern. Der Kunde nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung beider Parteien zustande. Der Vertrag wird im Zuge der Erschließung eines bestimmten Areals / einer bestimmten Straße mit Fernwärme abgeschlossen. Der Vertrag steht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass mindestens 1,5 MWh Jahresverbrauch pro Trassenmeter abgenommen werden müssen, andernfalls kann der Hausanschluss nicht gebaut werden. Dies bedeutet, dass sich eine bestimmte Anzahl von Kunden an die Versorgungsleitung der SWE anschließen und Wärme abnehmen müssen D.h. vorher wird dieser Vertrag nicht wirksam.

Im Zusammenhang mit einer KfW-Förderung gilt zudem Folgendes:

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zur Herstellung des Fernwärmeanschlusses dienen der Umsetzung eines Sanierungsvorhabens, für das der Kunde eine Förderung über das Programm „Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude“ (458) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bei der KfW

☐ beantragt hat.

☐ innerhalb von Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird.

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit die KfW den Antrag auf Förderung aus dem Produkt 458 bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber dem Kunden zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Der Kunde wird die SWE über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Datum, Ort Unterschrift Kunde

Datum, Ort Teamleiter/in Vertrieb Vertriebsmanager/in

Stand: 94.1.